

## Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

# BLUTSPENDE



Dienstag  
**16.**  
März 2021

**UNTERBRUNN**  
Mehrzweckhalle Unterbrunn  
Bachlerweg 2  
**15:00–20:00 Uhr**

[blutspendedienst.com/unterbrunn](http://blutspendedienst.com/unterbrunn)

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die **Online-Reservierung** eines Termins vorab erforderlich.

Der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes freut sich auf Ihren Besuch.



[www.blutspendedienst.com](http://www.blutspendedienst.com)  
Weitere Informationen auch unter  
**0800 11 949 11** (kostenlos)  
oder [info@blutspendedienst.com](mailto:info@blutspendedienst.com)

**Blutspendedienst**  
des Bayerischen Roten Kreuzes



### Öffnungszeiten:

Einlass weiterhin nach Terminvereinbarung unter Tel. 089 89337 0 zu folgenden Zeiten:

Mo 8.00 - 12.00 Uhr

Di 8.00 - 12.00 Uhr  
und 15.00 - 19.00 Uhr

Mi 8.00 - 12.00 Uhr  
**Einwohnermeldeamt am  
Mittwoch geschlossen**

Do 7.00 - 12.00 Uhr  
und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

### AUS DEM INHALT

Reinigungs- und Sicherungsverordnung	2
Bebauungsplan Nr. 46-8	9
Bebauungsplan Nr. 15-2	11
Tagesordnung HFA	12
Bibliothek/ Impressum	12

# Bekanntmachungen

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gauting folgende

**Verordnung der Gemeinde Gauting  
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
vom 26.02.2021**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

## Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen: Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage
- Reinhaltung der öffentlichen Straßen**
- § 3 Verbote
- Reinigung der öffentlichen Straßen**
- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern
- Sicherung der Gehbahnen im Winter**
- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche
- Schlussbestimmungen**
- § 12 Befreiung und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**Anlage:** Straßenverzeichnis

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gauting.

### § 2

#### **Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten

# Bekanntmachungen

Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3

#### Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

# Bekanntmachungen

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4

#### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.  
Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist);

entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es



# Bekanntmachungen

aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,  
b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

# Bekanntmachungen

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

# Bekanntmachungen

## § 12

### Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ausgefertigt:  
Gauting, den 26.02.2021

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

## Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

### Straßenreinigungsverzeichnis

#### Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Gauting	Ammerseestraße
	Bahnhofplatz
	Bahnhofstraße
	Germeringer Straße
	Hauptplatz
	Münchner Straße
	Pippinplatz
	Planegger Straße
	Starnberger Straße
	Königswiesen
Stockdorf	Gautinger Straße
	Kraillinger Straße
Unterbrunn	Gautinger Landstraße

#### Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-  
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

**Alle sonstigen, nicht in Gruppe A genannten Straßen.**

Ausgefertigt:  
Gauting, den 26.02.2021

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

1.13.6314

Gauting, 01.03.2021

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Verordnung der Gemeinde Gauting

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 26.02.2021

### **(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 9 am 04.03.2021.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Verordnung am 04.03.2021 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Verordnung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gauting, 01.03.2021

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

610/2-21/Hi

**Bebauungsplan Nr. 46-8/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 907 an der Buchendorfer Straße 27;**

**1. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und**

**2. Ortsbliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Gauting, den 04.03.2021

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, für den im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 46/GAUTING Ost für das Grundstück Fl.Nr. 907 der Gemarkung Gauting an der Buchendorfer Straße 27 zu ändern.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 907 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 944 der Gemarkung Gauting. Die Änderung erhält die Bezeichnung Nr. 46-8/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 907 an der Buchendorfer Straße 27.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist, in die bereits bestehende Bauleitplanung für dieses Grundstück zur Schaffung von dringend benötigten zeitgemäßen Wohnraum die Änderungen der Bayerischen Bauordnung und der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting einzuarbeiten, damit das Grundstück einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann. Um auf dem stark hängigen Grundstück auch nutzbare Freibereiche zu ermöglichen, sind zudem Balkone, Laubengänge und Vordächer vorgesehen.

Der Beschluss der Änderung des o.g. Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wurde ein Planentwurf einschließlich Begründung für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/GAUTING Ost ausgearbeitet. Von diesem hat der Bauausschuss in der Sitzung am 02.03.2021 zustimmend Kenntnis genommen.

# Bekanntmachungen

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.03.2021 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

22. März 2021 bis einschließlich 23. April 2021 während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II.OG (Bauabteilung), Zimmer 201

öffentlich aus. Außerdem ist eine Ausfertigung im Fenster neben dem Haupteingang des Rathauses ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde ([www.gauting.de](http://www.gauting.de), Rathaus und Bürgerservice, Veröffentlichungen und Auslegungen, Bebauungspläne im Verfahren) einsehbar.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

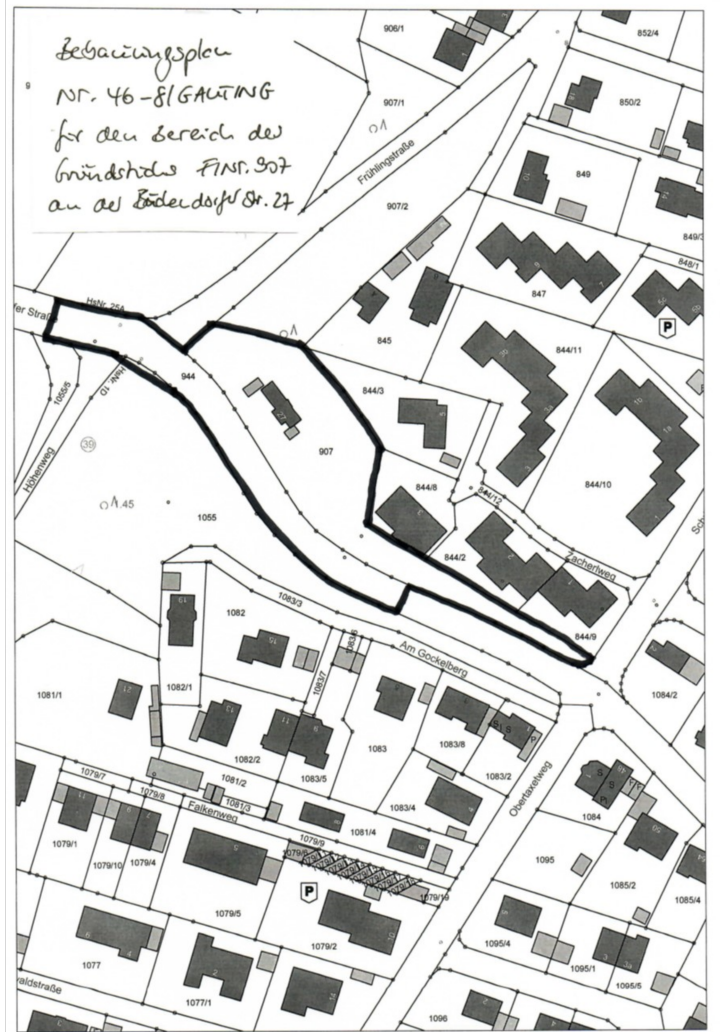
Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und sich äußern, nachdem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

## Geltungsbereich des Bebauungsplans



# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

610/2-21/Hi

### **Bebauungsplan Nr. 15-2/UNTERBRUNN nördlicher Bereich der Kirchstraße; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr.1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 04.03.2021

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, für den nördlichen Bereich der Kirchstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 47 der Gemarkung Unterbrunn zur vorübergehenden Errichtung eines weiteren Nebengebäudes „Empfangshäuschen“ den Bebauungsplan Nr. 15/UNTERBRUNN zu ändern.

Vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wurde ein Planentwurf einschließlich Begründung für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/UNTERBRUNN ausgearbeitet. Von diesem hat der Bauausschuss in der Sitzung am 02.03.2021 zustimmend Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.03.2021 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

22. März 2021 bis einschließlich 23. April 2021

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II.OG  
(Bauabteilung), Zimmer 201

öffentlich aus. Außerdem ist eine Ausfertigung im Fenster neben dem Haupteingang des Rathauses ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde ([www.gauting.de](http://www.gauting.de), Rathaus und Bürgerservice, Veröffentlichungen und Auslegungen, Bebauungspläne im Verfahren) einsehbar.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebau-

ungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und sich äußern, nachdem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans





# Bekanntmachungen

Am Dienstag, 09.03.2021, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, **Großer Sitzungssaal** die 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2021
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten
5. Festlegung Gebühren Mittagsbetreuung Gauting ab September 2021 Ö/0175/XV.WP
6. Weiteres Vorgehen zu Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2021 und der CSU-Fraktion vom 21.02.2021 unter Zugrundelegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.02.2021 Ö/0174/XV.WP
7. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 25.02.2021

Dr. Brigitte Kössinger

# Infos / Termine



## BIBLIOTHEK bis voraussichtlich 07. MÄRZ GESCHLOSSEN

**Alle Medien sind aktuell bis zum 25. März 2021 verlängert.**

Sie haben jedoch die Möglichkeit ihre Medien über unsere Medienrückgabebox zurückzugeben.

### Abholservice

Liebe Leserinnen und Leser, die Abholung bestellter Medien an unserem Ausleihfenster ist ab sofort wieder möglich! Bestellungen dazu nehmen wir gerne per E-Mail oder Telefon entgegen. Bei Abholung halten Sie bitte die Schutz- und Hygieneregeln ein und tragen eine FFP2-Maske. Wir freuen uns, Sie wiederzusehen!

### Neu im Bestand: bilinguale Bilder- und Kinderbücher

Durch eine großzügige Spende des Ausländerbeirates konnten wir unseren Bestand an zweisprachigen Kinderbüchern ausbauen. Neu im Bestand sind zum Beispiel deutsch-spanische, deutsch-italienische, deutsch-türkische, deutsch-arabische, deutsch-russische und deutsch-polnische Bücher. Wir danken ganz herzlich dem Ausländerbeirat und wünschen den Kindern und Familien viel Freude beim Lesen!

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

### **Bürgermeistersprechstunde mit Dr. Brigitte Kössinger**

**Am Donnerstag, den 04.03.2021 von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur telefonisch unter 089 / 89 337-101 statt. (Terminvereinbarung > Rückruf)**

Den Zweiten Bürgermeister Dr. Jürgen Sklarek erreichen Sie unter [juergen.sklarek@gauting.de](mailto:juergen.sklarek@gauting.de) oder mobil unter 0172 / 824 53 18

Den Dritten Bürgermeister Markus Deschler erreichen Sie unter [markus.deschler@gauting.de](mailto:markus.deschler@gauting.de) oder mobil unter 0179 / 730 11 55



## **Impressum**

**Hrsg.: Gemeinde Gauting**

Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de)

